

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Was tun, wenn die Rechtsschutzversicherung kündigt?

Eine Rechtsschutzversicherung dient dazu, Prozessrisiken, die ggf. durch die Notwendigkeit von Gutachten verschärft werden, aufzufangen. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal die außergerichtlichen Anwaltskosten des Angegriffenen in der Regel nie vom Angreifer zu erstatten sind. Sie trägt die Kosten des Prozesses für Anwälte, Gericht, Zeugen und Sachverständige. Meist zahlt sie auch Kosten einer MPU (Medizinisch-Psychologischen Untersuchung, dem sog. Idiotentest). Im Fall einer Niederlage hat man so nicht mehr zu befürchten, als dass man die eingeklagte Forderung erfüllen muss, bzw. eben nichts bekommt. Im Verfahren um die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Gegner werden keine Kosten erstattet, so dass im Falle der Versagung, trotzdem unersetzbare Kosten entstanden sein können. Im Arbeitsgerichtsprozess findet erstinstanzlich grundsätzlich keine Kostenerstattung statt.

Zusammenfassend lässt sich eindeutig sagen, dass sich eine Rechtsschutzversicherung rechnet.

Eine Rechtsschutzversicherung hat aber auch Tücken: Die Rechtsschutzversicherung ist bspw. berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn zwei Versicherungsfälle in 12 Monaten eingetreten sind – egal ob die Rechtsschutzversicherung überhaupt etwas zahlen musste, ob es um 2,00 oder 2000,00 € geht und wer letztendlich Recht hatte – also auch, wenn man zu Unrecht angegriffen wird. Diese Schadenshäufung kann bspw. Vielfahrern oder Tierzüchtern leicht passieren. Kündigt die Rechtsschutzversicherung, so hat dies zur Folge, dass der Versicherte höchstwahrscheinlich nie wieder eine Rechtsschutzversicherung abschließen kann, da er als „schlechter Kunde“ bei allen Rechtsschutzversicherungen gebrandmarkt ist.

Voraussetzung ist aber, dass die Kündigung wirksam ist, d.h. bspw. dass die Versicherung wirksam vertreten wurde. Ist dies nicht der Fall, kann man die Kündigung zurückweisen. Dies muss allerdings unverzüglich geschehen. Sodann sollte man selbst kündigen, was zur Folge hat, dass man bei einer anderen Versicherung einen neuen Vertrag abschließen kann, da man eben nicht in der Risikogruppe „Prozesshansel“ abgespeichert wird.

Kündigt die Versicherung, sollte man daher umgehend Kontakt mit seinem Anwalt aufnehmen.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Telefonnummer 06221/727-4619
Faxnummer 06221/727-6510
www.richterrecht.com.

RECHTSANWALT

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM